



► Nr. VO/2015/02620
öffentlich

Lübeck, 08.04.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.140 - Rechnungsprüfungsamt

Bearbeitung: Dirk Sieburg (E-Mail: dirk.sieburg@luebeck.de Telefon: 122-7102)

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital (Stichtag: 01.01.2010)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.05.2015	Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: §116 (1) GO

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK 



Bericht zur Prüfung der
Eröffnungsbilanz der
Stiftung Heiligen-Geist-Hospital
(Stichtag: 01.01.2010)

Rechnungsprüfungsamt



Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Prüfungsleiter: Lutz Baltz

Layout Elke Buller

Druck

Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck



Inhalt:

	Seite
0	Grundsätzliche Feststellungen..... 1
1	Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag..... 1
2	Gegenstand der Prüfung..... 1
3	Inhalt des gesetzlichen Auftrages..... 2
4	Organisation der PrüferInnenressource, Bereichs- und Prüfungsleitung/ -planung/-bericht..... 2
5	Prüfungsvoraussetzungen..... 3
6	Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen..... 4
7	Prüfungsergebnisse..... 4
A 1.1	Anlagevermögen - Immaterielle Vermögensgegenstände..... 4
A 1.2	Grundstücke (alle Grundstücks-Bilanzposten zusammenfassend) 5
A 1.2.2.1	- Anlagevermögen - Sachanlagen - Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Kinder- und Jugendeinrichtungen 5
A 1.2.2.2	- Anlagevermögen - Sachanlagen - Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Schulen 5
A 1.2.2.3	- Anlagevermögen - Sachanlagen - Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Wohnbauten..... 6
A 1.2.2.4	- Anlagevermögen - Sachanlagen - Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude..... 7
A 1.2.3.5	- Infrastrukturvermögen - Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen 8
A 1.2.4	Anlagevermögen - Sachanlagen - Bauten auf fremden Grund und Boden 8
A 1.2.5	Anlagevermögen - Sachanlagen - Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 9
A 1.2.6	Anlagevermögen - Sachanlagen - Maschinen und technische Anlagen 9
A 1.2.7	Anlagevermögen - Sachanlagen - Betriebs- und Geschäftsausstattung 9
A 1.2.8	Anlagevermögen - Sachanlagen - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau..... 10
A 1.3.4.2	- Anlagevermögen - Finanzanlagen - Ausleihungen, sonstige Ausleihungen..... 11



A 2.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände - Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	11
A 2.2.4	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände - Sonstigeprivatrechtliche Forderungen	12
A 3	Aktive Rechnungsabgrenzung	13
P 1.5	Eigenkapital - Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008 und 2009)	13
P 2.1	Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse sowie.....	14
P 2.2	Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen.....	14
P 3.1	Rückstellungen - Pensionsrückstellungen.....	14
P 3.2	Rückstellungen - Altersteilzeitrückstellungen	14
P 4.2.2	Verbindlichkeiten - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich.....	14
P 4.7	Verbindlichkeiten - Sonstige Verbindlichkeiten.....	15
P 5	Passive Rechnungsabgrenzung.....	15
8	Fazit.....	16
9	Ausblick.....	16
10	Selbstreflexion des RPA.....	17
11	Stellungnahmen zu diesem Bericht.....	17



Abkürzungsverzeichnis

AfA	-	Absetzungen für Abnutzung
AHK	-	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BGA	-	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	-	Bundesministerium für Finanzen
BWL-Konzept	-	Betriebswirtschaftliches Konzept HL
Doppik	-	Doppelte Buchführung in Konten
EB	-	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik S-H	-	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GJ	-	Geschäftsjahr
GO	-	Gemeindeordnung
HGH	-	Heiligen-Geist-Hospital
HJ	-	Haushaltsjahr
HL	-	Hansestadt Lübeck
JA	-	Jahresabschluss
JR	-	Jahresrechnung
KomFis	-	Kommunales Finanz- und Informationssystem der HL
NKF	-	Neues Kommunales Finanzmanagement
RBW	-	Restbuchwert
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
RPO	-	Rechnungsprüfungsordnung
S-H	-	Schleswig-Holstein
StaBil	-	Stabsstelle Bilanzen (ab 01.04.2013)
TEUR	-	Tausend EUR
ZIL	-	Zentrale Inventurleitung, Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen





0 Grundsätzliche Feststellungen

Am 23.06.2005 hatte die Lübecker Bürgerschaft beschlossen, das Rechnungswesen der HL von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Laut GemHVO-Doppik S-H hat die Gemeinde eine EB für ihre Kernverwaltung aufzustellen. Im Falle von ihr verwalteter Stiftungen sind für diese ebenfalls EB aufzustellen (von der HL vorgegebener Stichtag der 01.01.2010).

1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag

Für die Prüfung ist entsprechend § 3.1 der RPO der HL das RPA zuständig.

Der gesetzliche Auftrag erwächst aus § 95 n Abs. 6 der GO S-H.

2 Gegenstand der Prüfung

sollte eine nach GemHVO-Doppik S-H aufgestellte EB zum Stichtag 01.01.2010 sein, die durch die Stiftungsverwaltung oder die StaBil z. B. durch Unterschrift oder Erklärung gegenüber dem RPA als Prüfungsgrundlage zu autorisieren ist.

Zur Abkürzung dieses Berichtes wurden die nachfolgenden, insbesondere auch der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und weiteren Transparenz von Bilanzprüfungen dienenden Themen in diesem Bericht nicht wiederholt berücksichtigt. Diese wurden im Bericht zur Prüfung der EB der Kernverwaltung bereits ausreichend behandelt (siehe Vorlagen-Nr. VO/2014/02079):

- Vollständigkeitserklärung
- Interne Kontrollsysteme
- Ressourceneinsatz für die Prüfung (externe Unterstützung bei der Prüfungsplanung, Sicherstellung objektiver Prüfung, fachliche Qualifizierung, zusätzliche technische Unterstützung)
- Inhaltliche Prüfungsplanung
- Prüfungsrisiko und Wesentlichkeitsgrenze
- etc. bis zur Ziffer 0.4.14 des Inhaltsverzeichnisses sowie
- Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen
- Rechnungsabgrenzungen (allgemein)
- Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände.

Auf die Bildung von Kennzahlen wurde in diesem Prüfungsbericht verzichtet.



3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages

Es ist zu prüfen, ob die endgültige EB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital am 01.01.2010 auf Grundlage insbesondere der GemHVO-Doppik des Landes S-H wiedergibt. Gegenstand der Prüfung sind daher alle Bilanzkonten. Es ist festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt und richtig bewertet worden sind.

Diese Prüfungen haben auf der Grundlage einer zwingend durchzuführenden „Erstinventur“ entsprechend der Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erfolgen, in der es im § 54 Abs. 1 heißt:

„Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 37 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 38 findet Anwendung.“

4 Organisation der PrüferInnenressource, Bereichs- und Prüfungsleitung/-planung/-bericht

Bereits in 2012 wurden in der Vorbereitung aller EB-Prüfungen (Kernverwaltung sowie Stiftungsbilanzen) Bilanzposten thematisch zu drei Gruppen zusammengefasst und die PrüferInnen nach den Kriterien bisheriger Bereichszuständigkeiten, Erfahrungswerten, bisher ausgeführter Sonderprüfungsthemen sowie ergänzend vorhandener Interessen/Neigungen jeweils Bilanzpositionen und damit drei Prüfteams zugeordnet, TeamsprecherInnen benannt und die Prüfungsleitung festgelegt.

Diese Organisation wurde identisch für die Prüfung der EB der Kernverwaltung als auch für die sich für die meisten PrüferInnen erst anschließenden Prüfung der EB der Stiftung HGH der HL angewandt.

Die Prüfungsleitung (Herr Baltz) hatte den PrüferInnen nach Empfehlung eines externen, mit kommunalen Bilanzprüfungen kundigen, Beraters die Entscheidung über ihre eigene Vorgehensweise überlassen, ob sie bilanzbezogen (erst die Bilanz der Kernverwaltung prüfen) oder bilanzpostenbezogen (Prüfung eines Bilanzpostens aller vorliegenden Bilanzen der Kernverwaltung sowie der Stiftungen) ihre Prüfungen organisieren und somit wirtschaftlich für jeden Bilanzposten durchführen. Zu diesem Zeitpunkt war die Daten-/Unterlagenqualität dem RPA nicht bekannt. Mangelnde Erfahrungen sowohl bei den PrüferInnen als auch bei der Prüfungsleitung (Herr Baltz) mit der Prüfung von Bilanzen führte dazu, dass die Frage der allgemeinen/grundsätzlichen Prüfbereitschaft sowie Prüffähigkeit auch nicht für die EB mit Anhang der Stiftung HGH vor dem Prüfungsbeginn geklärt wurde.

Aufgrund der Befassung des Prüfungsleiters (Herr Baltz) mit der EB der Kernverwaltung und weiteren Aufgaben hatte dieser die Prüfungsleitung nur bis Februar 2014 ausführen können. Die Bereichsleitung (Herr Meyer) hat im Zeitraum Februar 2014 bis 17.02.2015 die Aufgaben der Prüfungsleitung ausgeführt; u. a. über Prüfungszeiten, die Entgegennahme aller bisherigen und weiteren Prüfungsergebnisse und über eine Berichtsausfertigung durch die Bereichsleitung entschieden sowie weitere Entscheidungen zur grundsätzlichen



Übernahme vorhandener Daten, zu Wertgrenzen und Risikoanalyse sowie zur Festsetzung eines Fertigstellungstermins aller Prüfungsergebnisse bis August 2014 getroffen.

Mit der Übertragung der Aufgabe der Berichterstellung am 17.02.2015 an Herrn Baltz wurde von der Bereichsleitung (Herrn Meyer) die Aufgabe/Funktion der Prüfungsleitung zurück übertragen. Dieses bedingte für die jetzige Prüfungsleitung (Herrn Baltz) zunächst das Sichten bzw. Nachvollziehen der seit Februar 2014 bis zum Ende der Prüfung von den PrüferInnen erstellten, der jetzigen Prüfungsleitung (Herrn Baltz) bis einschließlich 17.02.2015 nicht vorgelegten, Prüfungsergebnisse.

5 Prüfungs Voraussetzungen

Eine Prüfung konnte zunächst nicht erfolgen, da dem RPA keine auf Grundlage der Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H autorisierte EB mit Anhang der Stiftung HGH in Papierform bzw. unterschrieben von der Stiftungsverwaltung bzw. eines beauftragten Dritten vorgelegt worden war (lediglich Dateien als „Eröffnungsbilanz – kurz“ sowie „Anhang“).

Grundlage für die Aufstellung einer EB ist die Durchführung einer Inventur nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H.

Dem RPA wurden vom Projekt NKF/Doppik bzw. der StaBil lediglich elektronisch die EB mit Anhang zur Verfügung gestellt. Laut Anhang zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Somit sollte ein Abgleich des für die EB übernommenem Vermögens mit den Zähllisten einer Inventur dem RPA möglich sein.

Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Die weiteren dem RPA vorgelegten Prüfungsunterlagen waren für die meisten Bilanzposten jedoch vorhanden bzw. wurden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Eine formale Prüfungsbereitschaft/-fähigkeit war nicht gegeben.

Entsprechend der Prüfung der EB der Kernverwaltung wurden die Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt bzw. nicht mit dieser vereinbart.

Jedoch ergaben sich für die Stiftungsverwaltung und das Projekt NKF/Doppik (später StaBil) zumindest die Grundlagen der Dokumentation der Aufstellung einer Bilanz mit Anhang (und Lagebericht bei Jahresabschlüssen) aus der GemHVO-Doppik S-H, wonach sachverständigen Dritten es ermöglicht werden muss, nach Sichtung von Unterlagen der EB und des Anhangs, sich in einer überschaubaren Zeit ein klares Bild von der Vermögens- und Schuldensituation, den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, den Vereinfachungsregeln und Schätzungen, den im Verbindlichkeitspiegel ausgewiesenen Haftungsverhältnissen sowie den Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, machen zu können.



6 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen

Bilanzposten, die in der nicht autorisierten EB nicht aufgeführt wurden und für die somit keine Wertansätze bestehen, wurden nicht geprüft.

Da laut Anhang eine Inventur durchgeführt wurde, hätten Originalzähllisten, z. B. für die Betriebs- und Geschäftsausstattung, vorliegen müssen. In der Akte sind diese nicht enthalten. Bei einem Ortstermin am 22.05.2014 im HGH teilte die Stiftungsverwaltung dem RPA mit, dass keine Inventur stattgefunden hat, sondern die Daten lediglich aus den vorhandenen Anlagenachweiskarten zur Bilanzierung des Anlagevermögens in Excel-Tabellen übertragen wurden. Die in den Excel-Tabellen enthaltenen Vermögensgegenstände wurden wiederum in die Anlagenbuchhaltung des Buchhaltungsprogramms übernommen.

Es wurden die dem RPA zur Prüfung elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen, soweit möglich, genutzt: Diese bestanden in

- einer „Eröffnungsbilanz kurz“ als Excel-Tabelle (ohne Autorisierung/Unterschrift),
- Erläuterungen in Textform der Anlagen
- Anlagenspiegel ohne Daten.

Eine unterschriebene EB sowie ein mit Daten befüllter Anlagenspiegel wurde dem RPA nicht nachgereicht.

Abgesehen hiervon wurde das RPA bei der Prüfung durch den Bereich 2.280.5 – Stiftungsverwaltung nach Anlaufschwierigkeiten unterstützt.

7 Prüfungsergebnisse

Für die in der EB aufgeführten Bilanzposten wurden nachfolgende Prüfungsergebnisse unter den Vorbehalten einer fehlenden formalen Prüfbereitschaft/-fähigkeit erarbeitet:

A 1.1 Anlagevermögen – Immaterielle Vermögensgegenstände

Es wurde im Anhang zur EB angegeben, dass keine Immateriellen Vermögensgegenstände vorlägen.

In den Tabellen zur Buchinventur hat die Stiftungsverwaltung ein Ankaufsrecht für ein Grundstück mit 1 EUR bilanziert. Dieses wurde jedoch in der EB nicht aufgeführt. Nach den Unterlagen bestand vor endgültiger Aufstellung der EB die Kenntnis, dass dieses Recht 46.870,99 EUR wert war. Dieser Betrag hätte berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, dass es weitere Immaterielle Vermögensgegenstände in Form von Rechten an fremden Grundstücken (Beschränkte Dienstbarkeiten) geben könnte. Die Stiftungsverwaltung hatte hierzu jedoch keine Detailkenntnisse und konnte die Daten daher nicht vollständig für die EB erfassen.



Eine zukünftige Erhebung der Daten gestaltet sich schwierig, da u. a. die Angaben zu Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern (z. B. auch Eigentümereintrag in unterschiedlicher Form wie Hansestadt Lübeck, Hansestadt Lübeck -Liegenschaften-, Der Lübeckische Staat etc.) gemacht werden.

Korrekturbedarf: rd. 47 TEUR

A 1.2 Grundstücke (alle Grundstücks-Bilanzposten zusammenfassend)

Die Stiftung HGH verfügt über ein Gesamtvermögen an Grundstücken in Höhe von 2.936.214,22 EUR. Die Werte wurden gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik aus den Anlagennachweisen der Stiftung übernommen. Zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung wurde ein Abgleich mit dem Allgemeinem Liegenschaftsbuch der Katasterämter vorgenommen.

Die Werte sind fehlerfrei bilanziert wurden.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.1 – Anlagevermögen – Sachanlagen - Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte – Kinder- und Jugendeinrichtungen

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung nur Wohnbauten und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude besitzt, also keine Kinder- und Jugendeinrichtungen. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.2 – Anlagevermögen – Sachanlagen - Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte – Schulen

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung nur Wohnbauten und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude besitzt, also keine Schulen. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben.

Korrekturbedarf: 0 EUR



A 1.2.2.3 – Anlagevermögen – Sachanlagen - Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte – Wohnbauten

Entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik S-H können die im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde (hier Stiftungen) ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände in das Anlagevermögen der Eröffnungsbilanz übernommen werden. Diese müssen allerdings vor der Übernahme zwingend auf sachliche Richtigkeit hin geprüft werden. Von dieser Regelung hat die Stiftung HGH Gebrauch gemacht. Nach Darstellung der Stiftung hat die erforderliche Prüfung der übernommenen Anlagenwerte jedoch nicht stattgefunden.

In dem Anlagenspiegel GJ 2009 sind insgesamt 18 Objekte mit unterschiedlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK; insgesamt = 12.144.369 EUR) sowie Restbuchwerten (RBW; insgesamt = 7.183.474 EUR) ausgewiesen. Von den 18 Objekten müssen zwei Objekte (Nr. 9200192 + Nr. 9200193) in die Bilanzposition 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude umgebucht werden, weil diese keine Wohngebäude sind. Diese Bilanzposition reduziert sich dadurch um die Restbuchwerte in Höhe von insgesamt 5.568.117 EUR.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Restbuchwerte und die zum Teil neu festgelegten Nutzungsdauern der in dieser Bilanzposition ausgewiesenen Objekte, können aufgrund der unvollständigen Dokumentationen keiner qualifizierten Prüfung unterzogen werden.

Nicht für jedes in dem Anlagenspiegel GJ 2009 ausgewiesene Objekt liegt eine Anlagenachweiskarte vor. Festzustellen war, dass für diese Gebäude-/Ausführungsart unterschiedliche Nutzungsdauern von 30, 40 und 50 Jahren verwendet wurden. Die Stiftungsverwaltung konnte nicht nachweisen und begründen, welchen AfA-Tabellen diese Werte entnommen und warum unterschiedliche Nutzungsdauern gewählt wurden. Von den 18 Objekten waren zum Bilanzstichtag 01.01.2010 bereits neun Objekte abgeschrieben.

Von den neun nicht abgeschriebenen Objekten wurde bei einem Objekt eine intensive Prüfung durchgeführt. Geprüft wurden bei diesem Objekt die Zugangswerte der Jahre 2005, 2006 und 2007, die insgesamt einer Maßnahme zuzuordnen sind und die nach der abgeschlossenen Sanierung in 2007 neu festgelegte Nutzungsdauer.

Dem Sanierungskonzept zu diesem Objekt ist zu entnehmen, dass die seinerzeit vorhandenen baulichen Missstände in der Hauptsache aus einer jahrelangen unterlassenen Instandhaltung entstanden sind. Entsprechend dem BMF-Schreiben vom 18.07.2003 stellen die Ausgaben für die durchgeführte Sanierung nicht in voller Höhe Herstellungskosten dar, der größere Teil ist als Erhaltungsaufwand zu werten. Die ausgewiesenen Herstellungskosten in Höhe von 552.969 EUR hätten nach überschlägigen Berechnungen des RPA nur rd. 100.000 EUR betragen dürfen.

Nach Abschluss der Sanierung in 2007 hatte die Stiftungsverwaltung für das Gebäude zudem eine Verlängerung der Nutzungsdauer um 50 Jahre festgelegt. Die Vertreter der Stiftung konnten nicht begründen, wie die Bemessung erfolgt ist und welcher AfA-Tabelle der



Wert entnommen wurde. Entsprechend eigener Berechnungen hält das RPA eine neue Nutzungsdauer von maximal 30 Jahren für zutreffender.

Des Weiteren hatte die Prüfung keine Hinweise auf eine unvollständige Erfassung von Anlagen dieser Art ergeben. Grundsätzlich ist jedoch nicht auszuschließen, dass Objekte dieser Bilanzposition nicht erfasst wurden.

Die detaillierte Prüfungsmitteilung zu dieser Bilanzposition vom 07.03.2014 mit den dazugehörigen Anlagen liegt der Stiftung HGH zur weiteren Veranlassung und Korrektur vor. Das RPA empfiehlt der Stiftung, eine Prüfung der nicht geprüften Objekte auf derartige Fehler durchzuführen.

Korrektur (Wert): rd. 450 TEUR

Korrektur (Umbuchung): rd. 5,6 Mio. EUR

A 1.2.2.4 – Anlagevermögen – Sachanlagen - Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte – Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik S-H können die im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde (hier Stiftungen) ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände in das Anlagevermögen der EB übernommen werden. Diese müssen allerdings vor der Übernahme zwingend auf sachliche Richtigkeit hin geprüft werden. Von dieser Regelung hat die Stiftung HGH Gebrauch gemacht. Nach Darstellung der Stiftung hat die erforderliche Prüfung der übernommenen Anlagenwerte jedoch nicht stattgefunden.

In dem Anlagenspiegel GJ 2009 sind insgesamt 33 Objekte mit unterschiedlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK; insgesamt = 1.012.660 EUR) sowie Restbuchwerten (RBW; insgesamt = 199.433 EUR) ausgewiesen.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Restbuchwerte und die zum Teil neu festgelegten Nutzungsdauern, der in dieser Bilanzposition ausgewiesenen Objekte, können aufgrund der unvollständigen Dokumentationen keiner qualifizierten Prüfung unterzogen werden.

Nicht für jedes in dem Anlagenspiegel GJ 2009 ausgewiesene Objekt liegt eine Anlagenachweiskarte vor. Festzustellen war, dass für diese Gebäude-/Ausführungsart unterschiedliche Nutzungsdauern von 30, 40 und 50 Jahren verwendet wurden. Die Stiftungsverwaltung konnte nicht nachweisen und begründen, welchen AfA-Tabellen diese Werte entnommen und warum unterschiedliche Nutzungsdauern gewählt wurden. Von den 33 Objekten waren zum Bilanzstichtag 01.01.2010 bereits 22 Objekte abgeschrieben.

Von den 11 nicht abgeschriebenen Objekten wurden vier Objekte (Anlagen-Nrn. 9200192, 9200193, 9200223 und 9200224) intensiver geprüft. Bei diesen Objekten wurden die aus-



gewiesenen Zugangswerte zwischen den Jahren 2000 und 2009 und die zum Teil neu festgelegten Nutzungsdauern geprüft.

Aufgrund der unvollständigen Unterlagen konnte bei allen vier Objekten nicht geprüft werden, ob die ausgewiesenen Anlagenzugangswerte der Höhe nach den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die Zugangswerte sind nicht mit den Werten der vorgelegten Kostenfeststellungen sowie Vorbelastungsbüchern 2009 konform. Auch konnte die Stiftung nicht anderweitig den Nachweis der Richtigkeit der Zugangswerte erbringen. Bei drei Objekten waren die Baukosten der durchgeführten Maßnahmen in den Jahren 2000 bis 2009 nicht in voller Höhe aktivierbare Herstellungskosten. Bei dem Objekt 9200223 lag sogar nur Erhaltungsaufwand statt Herstellungskosten vor, der nicht aktiviert und abgeschrieben werden durfte.

Nach Durchführung der Maßnahmen hatte die Stiftung bei einigen Gebäuden die Nutzungsdauer neu festgelegt. Die Vertreter der Stiftung konnten nicht begründen, wie die Bemessung erfolgt ist und welcher AfA-Tabelle der Wert entnommen wurde. Bei dem Objekt 9200223 war die Festlegung einer neuen Nutzungsdauer unzulässig, weil nur Erhaltungsaufwand vorlag.

Hinweise auf eine unvollständige Erfassung von Anlagen dieser Art hat die Prüfung nicht ergeben. Grundsätzlich ist jedoch nicht auszuschließen, dass Objekte dieser Bilanzposition nicht erfasst wurden.

Die detaillierte Prüfungsmitteilung zu dieser Bilanzposition vom 07.03.2014 mit den dazugehörigen Anlagen liegt der Stiftung HGH zur weiteren Veranlassung und Korrektur vor. Das RPA empfiehlt der Stiftung, eine Prüfung der nicht geprüften Objekte auf derartige Fehler durchzuführen.

Korrektur (Umbuchung): rd. 5,6 Mio. EUR

A 1.2.3.5 – Infrastrukturvermögen - Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Prüfungsfeststellungen bestehen ausschließlich aus Umbuchungsvorgängen, die bis zum 31.12.2010 umgesetzt worden sein sollen (abschließende Kontrolle im Zuge der JA 2010-Prüfung).

Korrekturbedarf (Umbuchungen): - nicht ermittelt - Ermittlung durch die Verwaltung

A 1.2.4 Anlagevermögen – Sachanlagen - Bauten auf fremden Grund und Boden

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Bauten auf fremden Grund und Boden besitzt, also keine Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohnbau-



ten und Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.5 Anlagevermögen – Sachanlagen – Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Eine Rückindizierung der Objekte auf Kto. 0611007831 Kunstgegenstände (Skulpturen) ist nicht erfolgt. Durch die Rückindizierung gemäß BWL-Konzept auf das Jahr 1948 verringert sich der berücksichtigte Wert von 573.000 EUR auf 120.903 EUR. Der Wert der Skulpturen ist demnach um 452.097 EUR zu hoch ausgewiesen.

Eine Rückindizierung der Objekte auf Kto. 0613007831 Kunstgegenstände (Kunsth Handwerk) ist nicht erfolgt. Durch die Rückindizierung gemäß BWL-Konzept auf das Jahr 1948 verringert sich der berücksichtigte Wert von 25.500 EUR auf 5.380,50 EUR. Der Wert des Silbers auf dem Konto 0619007831 Kunstgegenstände ist demnach um 20.119,50 EUR zu hoch ausgewiesen.

Korrekturbedarf: rd. 470 TEUR

A 1.2.6 Anlagevermögen – Sachanlagen – Maschinen und technische Anlagen

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung HGH lediglich acht Anlagenpositionen mit einem RBW von insgesamt 590,00 EUR (bei AHK in Höhe von zusammen 17.533,00 EUR) zu der geprüften Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge besitzt, was auch so aus dem Anlagenspiegel GJ 2009 hervorgeht. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.7 Anlagevermögen – Sachanlagen - Betriebs- und Geschäftsausstattung

Eine offizielle, d. h. unterschriebene Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 in Schriftform liegt für die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital nicht vor. Dem RPA wurde ein Ausdruck einer EB mit Anhang zur Verfügung gestellt. Die darin enthaltenen Angaben waren Grundlage für die Prüfung.

Laut Anhang zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit al-



len Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. Inventurlisten konnten auf Nachfrage nicht vorgelegt werden, da eine Inventur nicht stattgefunden hat !

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung entspricht 0,19 % der Summe Aktiva. Im Rahmen einer Stichprobe wurden die Konten 0819007831 - sonstige Betriebsausstattung, 0821107831 - Büromöbel und 0821907831 - sonstige Möbel (drei von acht BGA-Konten) geprüft. Die auf ihnen erfassten Anlagen machen mit einem RBW von 34.989,00 EUR rd. 70 % des RBW der BGA der Stiftung von 49.676,00 EUR aus.

Gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Die Daten aus den vorhandenen Anlagenachweiskarten wurden daher zur Bilanzierung des Anlagevermögens in Excel-Tabellen übertragen, deren Daten in die Buchhaltungssoftware übernommen wurden. Diese Regelung entbindet die Gemeinde nicht davon, dass sie ihre Vermögensgegenstände auf sachliche Richtigkeit überprüfen muss. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung, ob alle Vermögensgegenstände, die vorhanden sind, erfasst und alle Vermögensgegenstände, die im Vermögensnachweis aufgeführt sind, auch tatsächlich vorhanden sind. Dieser Nachweis wäre mit einer Inventur, die nicht stattgefunden hat, zu erbringen.

Eine Stichprobe der in der Buchhaltungssoftware enthaltenen Daten (Möbel/Kto. 0821107831 und sonstigen Möbel/Kto. 0821907831) hat ergeben, dass die Werte aus den Anlagenachweiskarten richtig übernommen worden sind. Auf eine detaillierte Prüfung musste aufgrund der fehlenden Inventur verzichtet werden.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.8 Anlagevermögen – Sachanlagen - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In dem Anlagenspiegel GJ 2009 ist eine Anlage im Bau mit Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 466.176 EUR ausgewiesen. Diese Anlage war zum Bilanzstichtag 01.01.2010 noch nicht fertig gestellt.

Die in der Anlagennachweiskarte dargestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie die dort neu festgelegte Nutzungsdauer konnte aufgrund der vorgelegten unvollständigen Dokumentation keiner qualifizierten Prüfung unterzogen werden. Es mussten ergänzende aussagekräftige Unterlagen bei der Stiftung angefordert werden.

Mit den Zahlen der ergänzenden Unterlagen konnten die in der Anlagennachweiskarte ausgewiesenen AHK der Jahre 2007 und 2008 bestätigt werden. Lediglich für das Jahr 2009 gab es zwischen den Zahlen der Unterlagen eine geringfügige Abweichung. Zudem wird in der vorliegenden Anlagennachweiskarte in 2009 ein Abgang ausgewiesen. Der Abgangswert in Höhe von 62.583,30 EUR und die Differenz zwischen den Zahlen wurde mit der Stellungnahme vom 19.03.2014 der Stiftung aufgeklärt.



In dem Anhang zur EB hat die Stiftung mitgeteilt, dass sie die wirtschaftliche Nutzungsdauer für abnutzbare Vermögensgegenstände entsprechend der GemHVO-Doppik und der AfA-Tabelle des Landes Schleswig Holstein festgelegt hat. Die Stiftung hatte sich nach Abschluss der Anlagensanierung nach bestem Wissen und Gewissen für eine neue Nutzungsdauer von 50 Jahren entschieden. Entsprechend § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik hätte die Nutzungsdauer seinerzeit jedoch nur mit 50 % der Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren, also mit 40 Jahren festgesetzt werden dürfen. Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen lag hier allerdings eine Wiederherstellung nach Vollverschleiß und eine teilweise Nutzungsänderung der Anlage vor. Entsprechend der Tz. 6.3.2 und 6.3.3 der Investitionsrichtlinie der Hansestadt Lübeck ist das Gebäude nach der Sanierung allerdings wie ein Neubau zu betrachten. Demnach hätte eine Nutzungsdauer von 80 Jahren festgelegt werden müssen.

Hinweise auf eine Doppelerfassung sowie auf eine unvollständige Erfassung hatte die Prüfung nicht ergeben. Grundsätzlich ist jedoch nicht auszuschließen, dass Objekte dieser Bilanzposition noch nicht erfasst wurden.

Die detaillierte Prüfungsmitteilung zu dieser Bilanzposition vom 18.03.2014 mit den dazugehörigen Anlagen liegt der Stiftung HGH zur weiteren Veranlassung und Korrektur vor.

Korrekturbedarf: nicht beziffert – ist von der Verwaltung zu beziffern/zu ermitteln

A 1.3.4.2 – Anlagevermögen – Finanzanlagen – Ausleihungen, sonstige Ausleihungen

Unter dieser Position sind Ausleihungen, z. B. langfristige Darlehen, an Dritte bzw. sonstige Personen/Einrichtungen zu erfassen. Die Laufzeit der Ausleiherung muss zudem über einem Jahr liegen.

Die Bilanzposition weist konkret Ausleihungen für zwei gewährte Investitionsdarlehen an einen Hofgutpächter aus. Die Ausleihungen sind jeweils mit dem Restbuchwert bewertet worden.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 2.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände – Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Forderungen sind Ansprüche der Stiftung auf Zahlungen, z. B. für die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen. Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 BGB). Forderungen sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten, d. h. mit ihrem Nennwert nach Abzug von Rabatten, Preisnachlässen anzusetzen. Beispiele für privatrechtliche Forderungen der Stiftung sind Erbbauzinsen, Miete und Pachten.



Für die EB wurden die Datenbestände aus KomFis (Kasseneinnahmereste zum Abschluss 2009 [KER]) übertragen.

Die KER wurden mit den richtigen Werten übertragen und der richtigen Bilanzposition zugeordnet.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 2.2.4 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände – Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die Stiftung HGH verfügt über keine eigenen Bankkonten. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über den Bereich Buchhaltung und Finanzen der HL.

Die Stiftungsgelder werden daher als Forderung der Stiftung gegenüber der HL ausgewiesen. Unterschieden wird zwischen einer Festanlage und einer variablen Größe. Bei der Festanlage wird von der Stiftung ein fester Betrag für meist sechs Monate bei der HL angelegt. Über das variable Konto werden die lfd. Zahlungen der Stiftung verauslagt bzw. Forderungen vereinnahmt.

Die Festanlage weist einen Wert von 9.500.000 EUR aus, das variable Konto einen Wert von 1.113.647,29 EUR. Beide Positionen sind deckungsgleich zu den Verbindlichkeiten der Hansestadt Lübeck gegenüber der Stiftung.

Bei den sonstigen Forderungen fehlen die antizipativen Rechnungsabgrenzungen. Das sind im Vorjahr erbrachte Leistungen, bei denen erst im Folgejahr die Zahlungen erfolgen.

In Höhe von 48.061,93 EUR wurden diese Vorgänge nicht in der EB ausgewiesen, sondern verbessern als periodenfremder Ertrag das Jahresergebnis 2010.

Abgrenzungsfragen von Leistungen in 2009, Zahlungen in 2010:

Die Zuordnung zu einem Geschäftsjahr erfolgt in der Doppik anhand des Leistungszeitraums und nicht anhand des Geldflusses. Für die Erstellung der EB bedeutet dieses:

Alle Fälle, für die Leistungen bereits in 2009 erbracht worden sind, die Zahlungen aber erst in 2010 erfolgen werden, sind als Forderungen in der EB zu erfassen. Im Regelfall wurden diese Fälle bereits in 2009 im alten Rechnungswesen erfasst und als offener Kasseneinnahmerest automatisiert übertragen.

Nicht automatisiert berücksichtigt wurden die Fälle wo erst mit Zahlungseingang eine Forderung erstellt worden ist. Anstatt eine Korrektur der EB vorzunehmen wurde als Hilfslösung eine Zuordnung auf Ertragskonten mit der Endung 99 „Erlöse aus Vorjahren“ vorgenommen. Damit wurden im Umstellungsjahr falsche, nämlich zu hohe, Erträge in der Ergebnisrechnung berücksichtigt.



Ein tatsächlicher Bilanzwert konnte nur geschätzt werden, da lediglich die bereits im lfd. Buchungsbetrieb gefundenen Fehler der Verwaltung und eine kleine Stichprobe von drei Monaten Daten geliefert haben

Korrekturbedarf: ca. 48 TEUR

A 3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Geleistete investive Zuschüsse oder Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Stiftung nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und bei festgelegter Zweckbindung entsprechend aufzulösen. Ist eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt, erfolgt die Auflösung der Zuschüsse oder Zuweisungen bei der Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und bei der Anschaffung oder Herstellung von anderen Vermögensgegenständen mit einem Satz von 10 %.

In der Eröffnungsbilanz ist eine Position für den Ausweis der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten nicht enthalten. In KomFis wurden jedoch zwischen 2000 - 2004 im Vermögenshaushalt Zuschüsse oder Zuweisungen in einer Gesamthöhe von 634.452,29 EUR geleistet.

Eine Korrektur ist erforderlich; die noch aufzulösenden Restbuchwerte der geleisteten investiven Zuweisungen und Zuschüsse sind zu ermitteln.

Korrekturbedarf: nicht ermittelt - von der Verwaltung zu ermitteln;

P 1.5 Eigenkapital - Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008 und 2009)

Gemäß § 54 (4) GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren unter der Bilanzposition Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zu erfassen. Die in der letzten kameralen JR ausgewiesenen Beträge für Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt sind, soweit diese nicht als Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz auszuweisen sind, von dem auszuweisenden Betrag abzusetzen.

Die Stiftung hat die Vorjahre nicht mit Fehlbeträgen abgeschlossen. Sie hat im Verwaltungshaushalt Überschüsse erwirtschaftet, die zum Teil in Rücklagen geflossen sind, aber auch der Bildung von Haushaltsausgaberesten dienen. Diese Haushaltsausgabereste finden bei der Stiftung (im Gegensatz zur Kernverwaltung, wo sie in die Bilanzposition Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag eingeflossen sind,) keine Berücksichtigung in der Bilanz. Aufgrund des Übergangs von der Kameralistik zur Doppik werden diese Reste als übertragene Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik den Ergebnishaushalt 2010 erneut belasten, sowie sie bereits die Jahresrechnung 2009 belastet haben.



Letztendlich stehen der Stiftung durch die Nichtberücksichtigung der Haushaltsausgabereste in der Eröffnungsbilanz weniger Mittel für satzungsgemäße Stiftungszwecke zur Verfügung als es bei einer Abbildung der Reste der Fall gewesen wäre. Es geht um einen Betrag von rd. 180 TEUR.

Korrekturbedarf: rd. 180 TEUR

P 2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse sowie

P 2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen

Gemäß § 40 (5) GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital hat für diverse Maßnahmen in der Vergangenheit Zuwendungen erhalten. In ihrer EB sind jedoch keine Sonderposten bilanziert.

Da sich die (Nicht-)Auflösung der Sonderposten auf die Jahresabschlüsse der Stiftung auswirkt, sind die Sonderposten nachträglich zu erfassen und deren Bilanzierung ist nachzuholen.

Korrekturbedarf: ca. 300 TEUR.

P 3.1 Rückstellungen – Pensionsrückstellungen

Die Stiftung wird gemäß § 98 treuhänderisch von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Aus diesem Grunde entstehen keine Personalkosten und somit ist eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nicht zu bilden.

P 3.2 Rückstellungen - Altersteilzeitrückstellungen

Eine Rückstellung ist um ca. 27 TEUR zu hoch gebildet worden.

Korrekturbedarf: ca. 27 TEUR

P 4.2.2 Verbindlichkeiten – Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind die von einem Dritten für Investitionen zur Verfügung gestellte Finanzmittel, die zurückgezahlt werden müssen und für die die



Stiftung Zinsen zu leisten hat. Kredite dürfen nach § 95 g GO nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Die Kreditverbindlichkeiten wurden mit ihrem Restkapital in der Eröffnungsbilanz angesetzt. Anhand der vorliegenden Kontoauszüge per 31.12.2009 der Banken ist der Bilanzausweis richtig erfolgt.

P 4.7 Verbindlichkeiten – Sonstige Verbindlichkeiten

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Verbindlichkeiten gebucht, die keiner der anderen Verbindlichkeits-Bilanzpositionen zugeordnet werden können. Es handelt sich um Gelder, die in 2009 an die Stiftung eingezahlt worden sind, ohne dass eine Forderung bereits bestand. Die Bilanzierung ist korrekt.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 5 Passive Rechnungsabgrenzung

In dem Bilanzposten „Passive Rechnungsabgrenzung“ sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik die vor dem Abschlussstichtag geleisteten Einnahmen anzusetzen, wenn diese Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (sogenannte transitorische Posten).

Die Stiftung HGH bilanziert fehlerfrei eine passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von 19.006,76 EUR.

Korrekturbedarf: 0 EUR

Anhang - Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Die Aufstellung entspricht nicht dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik. Es wird nicht zwischen übertragenen Aufwendungen und Auszahlungen unterschieden. Es fehlen die Spalten „davon gebunden“ und „davon frei verfügbar“, die Spalte „Bezeichnung“ ist nicht ausgefüllt und die Zeile „Summe“ fehlt.

Die Summen der übertragenen Aufwendungen und Auszahlungen sind nachrichtlich nicht in der Bilanz angegeben (Erläuterungen zu § 23 GemHVO und Muster zu § 48 GemHVO).

Die Summe der übertragenen Haushaltsermächtigungen ist korrekt.

Korrekturbedarf: 0 EUR



8 Fazit

Es ist das erhebliche Versäumnis festzustellen, dass für die Stiftung HGH keine EB nach GemHVO-Doppik S-H zum Stichtag 01.01.2010 aufgestellt wurde bzw. die Verwaltung nicht/nicht eindringlich auf die Aufstellung einer nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erstellenden (Inventurdurchführung) und autorisierten EB bestanden hatte.

Von 21 ausreichend prüfbareren Bilanzposten liegen für sieben Positionen Korrekturbedarfe in ihrem das Eigenkapital verändernden Wert im Gesamtvolumen von 1,522 Mio. EUR sowie Umbuchungsbedarfe mit einem monetären Volumen von mindestens 5,6 Mio. EUR vor. In den Gesamtwert sind für den Korrekturteil der Umbuchungsbedarfe (von einem auf einen anderen Bilanzposten) betroffene Beträge nur einmal geflossen.

Das Korrekturvolumen von rd. 7,1 Mio. EUR macht in Relation zur Bilanzsumme von rd. 26,687 Mio. EUR einen Anteil von knapp 27 % aus.

Das Eigenkapital unterliegt Verringerungen und Erhöhungen im Volumen von 1,522 Mio. EUR in Bezug zum Eigenkapital von rd. 26,261 Mio. EUR somit mit rd. 5,80 %.

Daher ist mit dieser Prüfung festzustellen, dass unter den Vorbehalten der nicht erfolgten Inventur, nicht autorisiert vorliegender EB mit Anhang sowie nicht für jede Bilanzposition vollständig vorhandener Unterlagen die EB zum 01.01.2010 weitgehend ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stiftung HGH bereits vermittelt wird.

9 Ausblick

Aufgrund der während der Prüfung von der Stiftungsverwaltung überwiegend angenommenen Hinweise des RPA zu Korrekturbedarfen ist davon auszugehen, dass die ausstehenden Korrekturen in dem von der GemHVO-Doppik vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz vollständig Berücksichtigung finden werden, eine Folgeinventur durchgeführt wird und spätestens dann uneingeschränkt Bilanzen die tatsächlichen Vermögensverhältnisse abbilden werden.

Die Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse ist von/für der/die Stiftung HGH nachzuholen. Die Aufgabe der abschließenden Autorisierung von JA, insbesondere von Bilanz, Anhang, Lagebericht und Einzelunterlagen muss frühzeitig zwischen der StaBil und der Stiftungsverwaltung verbindlich geregelt und dem RPA mit der Stellungnahme zu diesem Bericht mitgeteilt werden.

Die Durchführung einer Inventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik ist in Form einer Folgeinventur nachzuholen und zukünftige Folgeinventuren bestimmungskonform durchzuführen.

Hierbei könnte bereits geleisteter organisatorischer Input der Zentralen Inventurleitung (ZIL) des Bereiches 1.210 - Buchhaltung und Finanzen im Zuge der Vorbereitung der seit dem 01.10.2014 angelaufenen ersten Folgeinventur der Kernverwaltung sowie Erfahrungs-



werte mit dieser für die erste Inventur (nach GemHVO-Doppik) der Stiftung HGH genutzt werden.

Das RPA empfiehlt, vorbehaltlich dem RPA nicht vollständig vorliegender Unterlagen sowie nicht durchgeführter Inventur, neben diesem Bericht die vorbehaltlichen Prüfungsergebnisse des RPA von der Verwaltung auch zur Unterstützung einer beschleunigten Durchführbarkeit einer externen Betriebsprüfung, zumindest als eine weitere Arbeits-/Informationsgrundlage, heranziehen zu lassen.

Eine Übersicht über die AnsprechpartnerInnen des RPA für die einzelnen Bilanzposten dieser Prüfung kann der Verwaltung wiederholt zugesandt werden.

Die Möglichkeit einer Beteiligung während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung sowohl einer Inventur als auch der Aufstellung von doppischen JA würde das RPA begrüßen, um hierdurch nach Möglichkeit im Vorwege der Aufstellung eines JA den Unterlagenbedarf für eine Prüfung zu vereinbaren und die Anzahl von Prüfungsfeststellungen durch Hinweise und Empfehlungen grundsätzlich noch weiter reduzieren zu können. Die Intensität begleitender Prüfungsarbeiten ist hierbei abhängig von den hierfür einsetzbaren Ressourcen innerhalb des RPA.

10 Selbstreflexion des RPA

Bezüglich der Abgrenzung von Zuständigkeiten der Aufgaben einer Bereichsleitung sowie Prüfungsleitung, soweit sie nicht in „Personalunion“ durchgeführt werden, bestehen für zukünftige umfängliche Prüfungen, z. B. Jahresabschlüsse, aufgrund nicht ausreichender Erfahrungswerte der Beteiligten Abstimmungsbedarfe im RPA, die zukünftig zu kurzfristiger Vorlage von Prüfungsberichten führen könnten.

11 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Das RPA bittet die StaBil sowie die Stiftungsverwaltung um Stellungnahmen zu diesem Bericht bis spätestens **21.04.2015** (keine Möglichkeit der Terminverlängerung wegen Ausschusserreichung).

Lübeck, den 20.03.2015
14.901.07.12

Kenneth Meyer
Bereichsleitung

Lutz Baltz
Prüfungsleitung

Anlagen:

- Eröffnungsbilanz
- Anhang
- Spiegel

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

AKTIVA

	EUR	EUR
1. Anlagevermögen		16.036.537
1.2 Sachanlagen		15.865.062
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	45.663	
1.2.1.2 Ackerland	422.462	
1.2.1.3 Wald, Forsten	143.077	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	35.043	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.3 Wohnbauten	9.146.636	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	487.078	
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	39.161	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.029.500	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	590	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.676	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	466.176	
1.3 Finanzanlagen		171.475
1.3.4 Ausleihungen		
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	171.475	
2. Umlaufvermögen		10.650.863
2.1 Vorräte		28.868
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	28.868	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		10.621.995
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.127	
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	10.616.868	
Summe Aktiva	26.687.400	26.687.400

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

PASSIVA

	EUR	EUR
1. Eigenkapital		26.261.311
1.01 Stiftungskapital	25.573.874	
1.02 Freie Rücklage	344.974	
1.03 Zweckrücklage	342.463	
3. Rückstellungen		29.117
3.2 Altersteilzeitrückstellungen	29.117	
4. Verbindlichkeiten		377.965
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	374.744	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.221	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	19.007	19.007
Summe Passiva	26.687.400	26.687.400



Stiftung
Heiligen-Geist-Hospital

Anhang zur
Eröffnungsbilanz
zum 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE HINWEISE	4
II.	BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	5
A.	GLIEDERUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ	5
B.	ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	5
	AKTIVA	7
1	Anlagevermögen	7
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	7
1.2	Sachanlagen	7
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.3	Infrastrukturvermögen	8
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	8
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	8
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9
1.3	Finanzanlagen	9
2	Umlaufvermögen	9
2.1	Vorräte	9
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	9
2.4	Liquide Mittel	9
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	9
	PASSIVA	10
1	Eigenkapital	10
2	Sonderposten	10
3	Rückstellungen	10
4	Verbindlichkeiten	10
5	Passive Rechnungsabgrenzung	10
	ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK	11
	Forderungsspiegel	12
	Verbindlichkeitspiegel	14
	Anlagenspiegel	16
	Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen	18

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ hat zum 1. Januar 2010 eine Eröffnungsbilanz nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 18.02.1977 in Verbindung mit § 95m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Der Eröffnungsbilanz wurde nach § 95m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 58 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) i.V.m. § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigelegt.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Eröffnungsbilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach §§ 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ wertmäßig erfasst. Nicht erfasst wurden geringwertige Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen (§ 38 Abs. 6 GemHVO Doppik) sowie Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren AHK 150 EUR nicht übersteigen.

Entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass hiervon abgewichen werden kann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ wurden bereits seit den 1980er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.

Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ grundsätzlich 1,- EUR. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1 EUR wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Eröffnungsbilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital das wirtschaftliche Eigentum inne hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Geschäftsbesorgungsverträge wurden für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ lediglich mit dem Bereich Stadtwald der Hansestadt Lübeck vereinbart.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Das Anlagevermögen z.B. Grundstücke und Gebäude wurden bereits seit mehreren Jahren in einem Anlagennachweis geführt, so dass keine Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren durchgeführt worden sind und daher die Fortschreibung erfolgt ist.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte eine Einteilung in

- Grünflächen,
- Ackerland,
- Wald und Forsten sowie
- Sonstige unbebaute Grundstücke.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ besitzt **Grünflächen** im Wert von 45.663 €

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird und wurde mit einer Gesamtsumme von 422.462 € ausgewiesen.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ besitzt zudem **Wald** mit einem Gesamtwert von 143.077 €

Unter dem Bilanzposten **sonstige unbebaute Grundstücke** wird anderweitig nicht genannter Grund und Boden bilanziert und wird mit 35.043 € ausgewiesen.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte die gesetzlich vorgegebene Einteilung in

- Kinder- und Jugendeinrichtungen,

- Schulen,
- Wohnbauten und
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ besitzt bebaute Grundstücke mit Wohnbauten i.H.v. 9.146.636 € und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude i.H.v. 487.078 €

Die Werte wurden den existierenden Anlagennachweisen entnommen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ hat unter diesem Bilanzabschnitt lediglich beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ Vermögen i.H.v. 39.161 €

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ besitzt keine Bauten auf fremden Grund und Boden.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Kunstgegenstände werden mit einer Gesamtsumme von 5.029.500 € ausgewiesen und umfassen Altäre, Einzelfiguren und sakrales Silber. Diese Gegenstände werden teilweise als Leihgabe im St. Annen-Museum der Hansestadt Lübeck ausgestellt.

Grundsätzlich wurden die Kunstgegenstände und musealen Sammlungen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Falls weder Anschaffungsdatum, Anschaffungskosten noch Anschaffungsweg zuverlässig bekannt sind oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln wären, wurde ein Verfahren verwendet, das sich den Anschaffungs- oder Herstellungskosten annähert, jedoch eine wirtschaftliche Erfassung und Bilanzierung ermöglicht.

Kunstgegenstände mit einem aktuellen Wert von über 50.000 EUR wurden mit Erfahrungswerten aus dem An- bzw. Verkauf vergleichbarer Vermögensgegenstände (auch Dritter – Marktpreise) bewertet. Ein ggf. bestehender Anpassungsbedarf an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstandes wurde bei der Ermittlung des Erfahrungswertes berücksichtigt. Die erfassten Werte wurden bis zum Anschaffungsdatum nach dem Jahr 1948, soweit dies bekannt ist, ansonsten auf das Jahr 1948, zurück indiziert. Sind Kunst- und Kulturobjekte durch Schenkung, Spende oder Zuwendung erkennbar in das Eigentum der Stiftung gelangt, wurde ein Sonderposten (ggf. anteilig) in entsprechender Höhe gebildet.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Konnten die AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, wurden die Maschinen oder technischen Anlagen gem. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit Erfahrungswerten, die den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen, angesetzt. Diese wurden um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt vermindert.

Grundsätzlich wurden Maschinen und technische Anlagen, die nach dem 1.1.2000 angeschafft wurden, mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ besitzt Maschinen und technische Anlagen i.H.v. 590 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte grundsätzlich zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen gem. § 41 GemHVO-Doppik.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ verfügt über Betriebs- und Geschäftsausstattung im Wert von 49.676 €

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Diese Position beinhaltet neben den geleisteten Anzahlungen im Wesentlichen den Wert sämtlicher Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt waren.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ besitzt die Anlage im Bau „Pilgerhalle“. Diese Maßnahme wurde mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Ausgaben i.H.v. 466.176 € aktiviert.

1.3 Finanzanlagen

Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ liegen zwei Ausleihungen in Form von Darlehen über 171.475 € vor. Hierbei handelt es sich um Investitionsdarlehen für das Stiftsgut Krumbecker Hof.

Die Bewertung der sonstigen Ausleihungen erfolgte zum Bilanzstichtag.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ verfügt über fertige Erzeugnisse und Waren in Form von Werbematerial i.H.v. 28.868 €

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ hat privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen i.H.v. 5.127 € Des Weiteren sind in diesem Bilanzposten ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck i.H.v. 9.500.000 € Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung, i.H.v. 1.113.647 € sowie sonstige Forderungen i.H.v. 3.221 € enthalten.

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ verfügt zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ besitzt liquide Mittel in Form von Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck (siehe Punkt 2.2).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage und,
- Zweckrücklage

Das **Stiftungskapital** ist mit einem Betrag i.H.v. 25.573.874 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der Differenzbetrag aus Aktiva und Passiva i.H.v. 15.862.457 €

Die **freie Rücklage** beträgt 344.974 €

Die **Zweckrücklage** wurde mit einer Gesamtsumme i.H.v. 342.463 € gebildet.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ wurde eine Altersteilzeitrückstellung i.H.v. 29.117 € gebildet. Die Rückstellung wurde gemäß dem BMF-Schreiben vom 28.03.2007, IV B2-S2175/07/0002 mit einem Zinssatz von 5,5% abgezinst.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen wurden im öffentlichen Bereich i.H.v. 374.744 € bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein aufgenommen.

Des Weiteren wurden für die Stiftung **sonstige Verbindlichkeiten** gebildet. Es wurden für zu früh eingegangene Gelder für Forderungen, die erst im nächsten Jahr entstehen, ein Verwaehrposten i.H.v. 3.221 € gebildet.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit Sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ wurde eine passive Rechnungsabgrenzung für die Pachteinnahme für die Nutzung des Kleingartengeländes i.H.v. 19.006 € gebildet.

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Forderungsspiegel

HGH - Forderungsspiegel

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR
¹²	2	3	4	5	6
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen				
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen				
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.127,00	5.127,00		
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	10.616.868,00	10.616.868,00		
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände				
	Summe	10.621.995,00	10.621.995,00	-	-

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitspiegel

HGH - Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	374.744,00			374.744,00	
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt					
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten					
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditauf- nahmen wirtschaftlich gleichkommen					
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.221,00	3.221,00			
	Summe	377.965,00	3.221,00	-	374.744,00	-

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zum 01.01.2010

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen	Restbuchwert zum 01.01.2010
	Anfangsbestand	kummulierte Abschreibungen		
	EUR	EUR	EUR	EUR
2	3	9	12	
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	45.663,39	0,00	45.663,39	
1.2.1.2 Ackerland	422.462,38	0,00	422.462,38	
1.2.1.3 Wald, Forsten	143.077,00	0,00	143.077,00	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	35.043,33	0,00	35.043,33	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.3 Wohnbauten	14.107.530,63	4.960.895,00	9.146.635,63	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	1.300.304,47	813.227,00	487.077,47	
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	39.161,02	0,00	39.161,02	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.029.500,00	0,00	5.029.500,00	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17.533,00	16.943,00	590,00	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	135.765,00	86.089,00	49.676,00	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	466.176,00	0,00	466.176,00	
Summe	21.742.216	5.877.154	15.865.062	

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

HGH - Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produkt	A.- Obj.Nr.	Konto	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR
573005		5211010		26.871,00
573005	999	7851		10.000,00
573005	999	7821		30.166,34
573005		52011010		102.882,00
573005		52011010		15.000,00
573005		52011010		15.000,00
573005		52011010		20.000,00

1.201 - Haushalt und Steuerung
1.201.2 - Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: 201.2.07.10 – I' O, DS

1.140 Rechnungsprüfungsamt		
19. AUG. 2015		
A	Sc	PrGr 1

Lübeck, den 10.08.2015
Auskunft: Dieter, I' Orteye
Daniel Schewe
Tel.: 2053, 2070; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über
1.101 – Bürgermeisterkanzlei
1.000 – Bürgermeister

61817

Hansestadt Lübeck	
Bürgermeisterkanzlei	
Eing.:	11. Aug. 2015
Az.:	Ant.:

1) J. Saxe
ZK.
2/7. V.

Stellungnahme zum Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital – Mach - Mandant 112

0 Grundsätzliche Feststellungen

Die Hansestadt Lübeck hat zum 1. Januar 2010 das Rechnungswesen von der Kameralistik auf das neue System der Doppik umgestellt. Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital hat als von der Hansestadt verwaltete Stiftung gleichzeitig umgestellt. Die kommunale Doppik sieht umfangreiche, auch deutlich über die handelsrechtlichen Vorgaben hinausreichende Erweiterungen vor, die neben der rein technischen Einrichtung vorrangig ein Umdenken in nahezu allen Verwaltungsbereichen erforderten.

Als erstes Produkt dieses Systemwechsels ist die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 nach § 54 GemHVO-Doppik erstellt worden. Der offizielle Prüfungsbeginn zur Prüfung von Eröffnungsbilanzen wurde vom Rechnungsprüfungsamt zum 20.4.2012 erklärt. Der Formulierung im Plural war zu entnehmen, dass auch die Bilanzen der Stiftungen betroffen sein würden. Wie vom Rechnungsprüfungsamt zutreffend dargestellt, wurden „Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt“. Am 21.2.2013 wurden Dateien zu den Eröffnungsbilanzen auch der Stiftungen erbeten. Noch am selben Tag wurden diese zur Verfügung gestellt. Der Prüfbericht ist wohl auf Grundlage lediglich dieser Dateien erstellt worden. Weitere Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren, von 1.201.2 der Abteilung Bilanzen, nicht abgefordert.

Auch vor der offiziellen Prüfungseröffnung waren die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden.

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Korrekturen an der Eröffnungsbilanz noch im fünften Jahresabschluss erfolgsneutral zulässig. Angesichts des verwaltungsumfassenden Systemwechsels hat der Gesetzgeber bereits zahlreiche gravierende Korrekturen an der Eröffnungsbilanz erwartet. Die ursprünglich festgesetzte Frist von vier Jahresabschlüssen wurden mit der Änderung der Verordnung zum 1.1.2013 auf fünf erhöht.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) und die Verwaltung unternehmen beiderseits erhebliche Anstrengungen, Fehler und Fehlverhalten in der doppischen Buchführung zu finden, um sie möglichst kurzfristig zu bereinigen. Das RPA hat hierbei die Möglichkeiten der umfassenden systematischen Prüfung, wohingegen in der Verwaltung derzeit oftmals noch einzelfallbezogen prekäre Situationen auffällig werden, die unverzüglich zu bereinigen sind. In einigen z.T. bereichsübergreifenden Fällen schließen sich umfangreichere Änderungen von Verfahrensweisen an, die nicht immer sofort oder rückwirkend umgesetzt werden können. Daher ist die Aufgabe der Anpassung der Buchhaltung an alle Lübecker Besonderheiten langfristig ausgerichtet.

Auch auf Landesseite entwickeln sich die Regelungen und Empfehlungen zur Doppik weiter, so dass mehrdeutige Regelungen inzwischen konkretisiert werden konnten. Dem entsprechend wurde die GemHVO-Doppik seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz mehrfach angepasst (z.B. § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Hier profitiert das Rechnungsprüfungsamt heute von Kenntnisständen und Erfahrungen, die im Zeitraum der Erstellung der Eröffnungsbilanz zunächst nur vage erkannt werden konnten aber inzwischen allgemein kommuniziert sind.

Zunächst wurden vom Land allenfalls auf ausdrücklicher Nachfrage Hinweise und Empfehlungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz gegeben, zumal die Vielfalt an buchhalterischen Besonderheiten in der Hansestadt nicht sofort durch Experten einheitlich auf doppelische Grundsätze aller Gemeinden in Schleswig-Holstein übertragbar sind. Erst im Laufe der Jahre wurden auch aufgrund zahlreicher Anfragen der Hansestadt immer mehr Hinweise zum Beispiel auf der Internetseite NKR-SH.de von Landesseite unterstützt entwickelt. Einige Hinweise sind nach kritischer Prüfung auf Landesseite dort sogar wieder entfernt worden. Die Internetseite wird hauptsächlich erst ab Anfang 2013 mit Antworten zu oft gestellten Fragen angeboten. Bis dahin blieben Fragen an die Landesebene offen oder wurden erst mit monatelanger Bearbeitungszeit beantwortet.

0.1 Zur Erstellung der Stellungnahme zum Prüfbericht

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ging am 26.03.2015 in der Stabsstelle Bilanzen ein, mit der Bitte, eine Stellungnahme bis zum 21.04.2015 vorzulegen.

Aufgrund der gleichzeitig anstehenden Jahresabschlusserstellung für den Jahresabschluss 2011 des Kernmandanten bis zum 15.05.2015, welche die höchste Priorität innerhalb der damaligen Stabsstelle Bilanzen darstellte, konnte eine Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt nicht realisiert werden. Zudem erfolgte zum 01.07.2015 ein Aufgabenübergang der Hauptbuchhaltung inklusive Anlagenbuchhaltung und Stabsstelle Bilanzen und zusätzlich auch die Übernahme der Inventurverantwortung.

Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde aus diesen Gründen eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis zum 10.08.2015 vereinbart.

Zur besseren Übersicht wurden nur die Bilanzpositionen aufgeführt, die in der Eröffnungsbilanz enthalten sind und die Bilanzpositionen zu denen in dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz Anmerkungen enthalten sind.

Die zur leichteren Lesbarkeit dieser Stellungnahme wörtlich bzw. inhaltlich übernommen Textpassagen des RPA sind mit einem senkrechten Strich im linken Randbereich gekennzeichnet – wie für diesen Absatz.

1. Zu den Prüfungsfeststellungen

1.1 Prüfungsobjekt

Unter Prüfungsvoraussetzungen stellt das Rechnungsprüfungsamt dar, dass dem RPA vom Projekt NKF/Doppik bzw. der StaBil lediglich elektronisch die Eröffnungsbilanz mit Anhang zur Verfügung gestellt wurden. Laut Anhang (Seite 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVODoppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. (...) Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Der Prüfbericht ist anscheinend auf Grundlage ausschließlich der am 21.2.2013 übermittelten Dateien erstellt worden. Die bereits am 5.7.2012 elektronisch übermittelten Inventarlisten mit den dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls vorliegenden, original unterschriebenen Inventarlisten wurden offenbar nicht berücksichtigt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Listen zuständigkeitshalber als Meldungen von der Stiftungsverwaltung des Fachbereiches 2 erstellt wurden und mit weiteren Meldungen zur Eröffnungsbilanz der Hansestadt abgelegt wurden.

1.2 *Verwaltungsseitige Unterstützung des RPA bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz*

Das Rechnungsprüfungsamt wurde nach eigener Einschätzung bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, insbesondere seit dem 11.01.2013 bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen Ende Februar 2014, durch das TP 3 bzw. die Stabsstelle Bilanzen nicht ausreichend unterstützt. Dies resultiert aus Sicht der Verwaltung aus der höchsten Priorität zur Erstellung des Jahresabschlusses 2010. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass seit der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2014 auch vom Innenministerium die eilige Erstellung längst vorzulegender Jahresabschlüsse der Hansestadt zunehmend intensiver betont wird und vorgegebene Fristen möglichst gravierend unterschritten werden sollen.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dann sogar selbst dar: „Somit enthält dieser Bericht auch bisher StaBil nicht bekannte Korrekturbedarfe des RPA.“ Andererseits wurde bereits mit dem Prüfungseröffnungsgespräch die Priorität des Jahresabschlusses 2010 vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt. Daneben haben sich die PrüferInnen direkt an die Bereiche gewandt, um die von dort zur Eröffnungsbilanz gemeldeten Sachverhalte zu hinterfragen. Soweit aus einzelnen Bereichen keine für PrüferInnen befriedigenden Antworten gegeben wurden, ist dies nicht zwingend einer mangelnden Unterstützung des Projektes NKF/Doppik zuzurechnen.

A 1 - P 5 Übersicht über die Prüfungsergebnisse des Aktiva (A 1 – 3) sowie der Passiva (P 1 - 5)

Nach § 48 GemHVO-Doppik SH sind die Gliederung der Bilanz sowie die Posten und deren Reihenfolge vorgegeben, die mindestens auszuweisen sind. Hierbei wurde das im betriebswirtschaftlichen Fachkonzept, Version 1.06, vom Projekt NKF/Doppik vorgesehene „Bilanzgliederungsschema für die Hansestadt Lübeck“ mit der Verordnung abgeglichen und überprüft (Ordnungsmäßigkeit der EB und des Anhangs).

Mit dieser Stellungnahme wird die Struktur des Prüfberichtes bewusst aufgenommen, um einen Abgleich zwischen der einzelnen Darstellung des RPA und der Stellungnahme der Verwaltung zu ermöglichen.

Hierbei wurde die Prüfungsfeststellung auf den beanstandeten Sachverhalt möglichst neutral zusammengefasst, so dass nach diesseitiger Einschätzung ein objektiver Überblick und eine Einleitung in die Stellungnahme möglich sind.

A 1 - 3 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten der Aktiva (KG 01-19)

Eine Summierung der Bilanzposten der Aktiva ergibt rechnerisch 26.687.400,09 EUR.

A 1 Anlagevermögen (KG 01-14)

Das Anlagevermögen summiert sich rechnerisch auf 16.036.537,22 EUR.

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass ein Ankaufsrecht von der Stiftungsverwaltung mit einem Wert von 1,00 EUR zur Eröffnungsbilanz gemeldet, jedoch nicht aktiviert worden sei. Zudem habe sich nachträglich herausgestellt, dass dieses Recht mit einem Wert von 46.870,99 EUR anzusetzen gewesen sei.

Die Meldung zur Eröffnungsbilanz kann verwaltungsseitig nicht nachvollzogen werden. Der Bestand des Ankaufsrechtes zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz und dessen Wert werden verwaltungsseitig geprüft und ggf. im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur nachträglich erfasst.

A 1.2 Sachanlagen (KG 02-09)

Sachanlagen wurden mit einem Gesamtbetrag von 15.865.062,22 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

A 1.2 Grundstücke zusammenfassend

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Grundstücke mit einem Wert von 2.936.214,22 EUR korrekt bilanziert worden sind.

A 1.2.2.3 Wohnbauten (KG 031)

Die Wohnbauten wurden mit einem Betrag von insgesamt 9.146.635,63 EUR bilanziert.

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt, dass trotz der Erleichterungsregelung entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik im Rahmen der Übernahme vorhandener Daten zusätzliche Wertermittlungen hätten durchgeführt werden müssen. Zudem seien die Abschreibungsdauern der aus den

vorhandenen Daten von 30, 40 und 50 Jahren verwendet worden, die sowohl von dem Rechnungsprüfungsamt als auch von der Stiftungsverwaltung nicht nachzuvollziehen seien.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Möglichkeit geregelt, dass für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz ermittelte Werte aus bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde übernommen werden können. Die Anmerkungen zu dieser Regelung schließt hierzu sogar Wiederbeschaffungszeitwerte von kostenrechnenden Einrichtungen ein, wenn diese Grundlage der Ermittlung der Abschreibungen waren.

Bei einer solchen Übernahme muss die sachliche Richtigkeit der Vermögensnachweise überprüft werden. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit des erfassten Vermögens mit ein.

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, auch die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Entsprechend der Kommentierung zur Verordnung ist insbesondere nicht die Bewertung, sondern nur die Anzahl der übernommenen Vermögenswerte zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass ein Inspektorenhaus und ein Hospitalgebäude fälschlicherweise als Wohngebäude ausgewiesen worden sind, jedoch unter der Bilanzposition 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude hätten ausgewiesen werden müssen.

Diese Feststellung ist zutreffend und eine Umsetzung der Anlagen auf die richtige Bilanzposition ist im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen vorgesehen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) der ausgewiesenen Anlagen aus aktivierbaren AHK und zum Teil unzulässigerweise aus Erhaltungsaufwand bestehen. Erhaltungsaufwand darf nicht aktiviert werden.

Sofern Kosten der Erhaltung fälschlicherweise als AHK ausgewiesen werden, so wird dieser Fehler durch Eröffnungsbilanzkorrekturen bereinigt. Dieser Kritikpunkt wird verwaltungsseitig überprüft.

A 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (KG 034)

Auf die Ausführungen zu A 1.2.2.3 wird verwiesen.

A 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (KG 06)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass eine erforderliche Rückindizierung von Kunstgegenständen nicht erfolgt ist. Dies führe zu einer Überbewertung bei Skulpturen in Höhe von 452.097,00 EUR und bei Kunsthandwerk in Höhe von 20.119,50 EUR.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Möglichkeit geregelt, dass für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz ermittelte Werte aus bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde übernommen werden können. Die Anmerkungen zu dieser Regelung schließt hierzu sogar Wiederbeschaffungszeitwerte von kostenrechnenden Einrichtungen ein, wenn diese Grundlage der Ermittlung der Abschreibungen waren.

Bei einer solchen Übernahme muss die sachliche Richtigkeit der Vermögensnachweise überprüft werden. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit des erfassten Vermögens mit ein.

Diese Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist zutreffend und eine Rückindizierung der Anlagen (Kunstgegenstände) auf die richtigen Vermögenswerte ist im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen im nächst erreichbaren Jahresabschluss vorgesehen.

A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (KG 09)

Unter dieser Bilanzposition sind Anlagen im Bau mit einem Wert von 466.176,00 EUR bilanziert.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass nach der Fertigstellung einer Anlage im Bau für die Sanierung eines Gebäudes eine fehlerhafte Nutzungsdauer für das erstellte Wirtschaftsgut verwendet worden ist.

Diese Feststellung hat keine Auswirkung auf die Eröffnungsbilanz der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital, da die Fertigstellung erst in dem Geschäftsjahr 2010 erreicht werden konnte. Das Prüfergebnis wird jedoch für die folgenden Geschäftsjahre berücksichtigt.

A 1.3 Finanzanlagen (KG 10-14)

A 1.3.4 Ausleihungen (KG 13)

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen.

A 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen (KG 13-)

Bei den sonstigen Ausleihungen, die mit einem Wert von 171.475,00 EUR bilanziert sind, bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

A 2 Umlaufvermögen (KG 15-19)

Das Umlaufvermögen summiert sich auf 10.650.862,87 EUR.

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KG 16, 17)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit insgesamt 10.621.994,87 EUR bilanziert.

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen (KG 179)

Unter der Position der sonstigen privatrechtlichen Forderungen bemängelt das Rechnungsprüfungsamt, dass für Leistungen, Erträge in Höhe von 48.061,93 EUR fälschlicherweise erst in dem Geschäftsjahr 2010 periodenfremd ausgewiesen wurden. Dies betrifft Fälle, in denen im Jahr 2009 eine Leistung erbracht wurde, jedoch erst im Geschäftsjahr 2010 eine Forderung erfasst wurde.

Diese Problematik ist der Umstellung auf die Doppik geschuldet. Der Verwaltung wurde es ermöglicht für Beträge unter einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR einzelner Forderungen, die erst nach dem 28.02.2010 erfasst wurden, Aufwandskonten mit der Endung „99“ zu verwenden. Waren einzelne Forderungen über der Wertgrenze von 5.000,00 EUR zu bilden, so sollte dies über Eröffnungsbilanzkorrekturen erfolgen. Diese Regelung wurde eingeführt, um den Verwaltungsaufwand für geringe Forderungsbeträge niedrig zu halten.

Der Sachverhalt wird verwaltungsseitig geprüft und sofern ein Korrekturbedarf festgestellt wird, so wird dieser im Zuge von Eröffnungsbilanzkorrekturen umgesetzt.

A 3 Aktive Rechnungsabgrenzung (KG 19)

Nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes sind in den Jahren 2000 bis 2004 in der vorherigen Buchhaltungssoftware KomFis in dem Vermögenshaushalt der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 634.452,29 EUR geleistet worden. Für diese Zuwendungen zu bildende aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind jedoch nicht gebildet worden.

Der Sachverhalt wird verwaltungsseitig geprüft und sofern ein Korrekturbedarf festgestellt wird, so wird dieser im Zuge von Eröffnungsbilanzkorrekturen umgesetzt.

P 1 – 5 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten des Passiva (KG 20-39)

P 1 Eigenkapital (KG 20-205)

Das Eigenkapital ist mit 26.261.311,43 EUR ausgewiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt beschreibt, dass die Haushaltsausgabereste des Jahres 2009 der Stiftung sich nicht in deren Eröffnungsbilanz finden. Aufgrund des Übergangs von der Kameralistik zur Doppik würden diese Reste als übertragene Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik (ca 180.000 EUR) den Ergebnishaushalt 2010 erneut belasten, sowie sie bereits die Jahresrechnung 2009 belastet haben.

Letztendlich stünden der Stiftung durch die Nichtberücksichtigung der Haushaltsausgabereste in der Eröffnungsbilanz weniger Mittel für satzungsgemäße Stiftungszwecke zur Verfügung als es bei einer Abbildung der Reste der Fall gewesen wäre.

Dies ist ein einmaliger Effekt, der dem Übergang von Kameralistik hin zur Doppik geschuldet ist. In den Kommentaren zur GemHVO-Doppik ist dieser Effekt hinreichend erläutert. Ein weiterer Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.

P 2 Sonderposten (KG 23)

Das Rechnungsprüfungsamt führt an, dass Sonderposten nicht bilanziert worden sind, nach dortiger Einschätzung jedoch in Höhe von ca. 300.000,00 EUR hätten passiviert werden müssen.

Können vom Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall konkrete Korrekturbedarfe dargestellt werden, so werden diese geprüft und ggf. umgesetzt.

P 3 Rückstellungen (KG 25-28)

Es wurden Rückstellungen in Höhe von 29.116,86 EUR in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

P 3.2 Altersteilzeitrückstellungen (KG 281)

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt, dass eine Rückstellung um ca. 27.000,00 EUR zu hoch gebildet worden ist.

Diese Bemerkung des Rechnungsprüfungsamtes kann nicht nachvollzogen werden. Sollte der Sachverhalt vom Rechnungsprüfungsamt konkret dargestellt werden können, so wird dieser geprüft und ggf. im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur umgesetzt.

2 Anhang

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass die Anlage zum Anhang der Eröffnungsbilanz der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen nicht der Anlage 27, dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entspricht.

Dieser Kritikpunkt ist zutreffend. Diese Anlage zum Anhang wird für folgende Jahresabschlüsse entsprechend den Regelungen der GemHVO-Doppik gefertigt.

3 Fazit

Das Rechnungsprüfungsamt stellt einen Korrekturbedarf von ca. 1,522 Mio. Euro heraus. Diese Korrektur ist angesichts der Bilanzsumme von 26,687 Mio. Euro relativ gering.

Darüber hinaus wird in den Raum gestellt, dass möglicherweise weitere Bilanzposten anders bilanziert werden sollten. Hierzu liegen hinreichend konkrete Nachweise nicht vor.

Soweit das Rechnungsprüfungsamt darauf besteht, dass anstelle der zulässigen Übernahme von vorhandenen Vermögenswerten aus bisherigen Vermögensverzeichnissen zusätzlich deutlich aufwendigere Neubewertungen durchgeführt werden sollen, ist dies mit dem Verweis auf die Regelung nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik abzulehnen.

Soweit hinreichend konkrete Nachweise zur fehlerhaften Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz belegt werden, sind diese unbedingt und unstrittig im nächst erreichbaren Jahresabschluss per Eröffnungsbilanzkorrektur richtig zu stellen.

Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Manfred Uhlig